



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/200</b>	
- öffentlich -	Datum: 12.11.2019	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Reimers, Kai	
	Bearbeiter/in: Reimers, Kai	
<b>Berücksichtigung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2020</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.12.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**  
entfällt

**2. Sachverhalt:**

Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Auf der Einnahmeseite stellt die Kreisumlage eine wesentliche Stellschraube zur Erreichung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs dar.

Im bisherigen Dialog mit dem kreisangehörigen Bereich wird nach Abwägung der beiderseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Kommunen die Beibehaltung des derzeitigen Umlagesatzes von 31 von Hundert als angemessen angesehen.

Bei der Festsetzung des konkreten Kreisumlagehebesatzes hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allerdings nach geltender Rechtsprechung gleichermaßen die gleichrangigen Interessen der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises an einer auskömmlichen Finanzausstattung zu beachten.

Vor der Entscheidung über die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes ist daher wie erstmals im Vorjahr der Finanzbedarf der betroffenen Städte und Gemeinden in einer Querschnittsbetrachtung zu ermitteln. Die Basis für die Ermittlung der finanziellen Lage der kreisangehörigen Kommunen sind die Daten der Haushaltspläne des Haushaltsjahres 2019 mit der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2022 und den Jahresergebnissen 2017 und 2018, soweit diese schon ermittelt worden sind. Die zuständigen Verwaltungen wurden bei der Erfassung der Daten mit einbezogen.

Dabei wurden folgende wesentliche Haushaltspositionen erfasst und betrachtet:

1. Haushaltsausgleich (Entwicklung der mittelfristigen Ergebnisplanung)
2. Freier Finanzspielraum (kameral) / Zahlungsmittelbestand – Finanzplan (Doppik)
3. Steuer- und Finanzkraft und Realsteuerhebesätze
4. Investitionstätigkeit / Verschuldung
5. Sonstige Haushaltsdaten (freiwillige Leistungen)

Die Ergebnisse und die Auswertung der Finanzdaten sind in dem dieser Vorlage beigefügtem Bericht dargestellt.

Die Daten der einzelnen Kommunen sind in den als Anlage beigefügten Tabellen ausgewiesen, getrennt nach kameraler und doppischer Haushaltsführung.

#### Zusammenfassung:

Bei der Bewertung des Finanzbedarfs in der Querschnittbetrachtung und der Bestimmung des Kreisumlagehebesatzes kommt es nicht auf die einzelne, die finanziell bedürftigste Kommune an. Im Ergebnis der Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfs kann festgestellt werden, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit dem im Haushaltsentwurf veranschlagten Kreisumlagehebesatz die Mindestausstattung der Kommunen nicht verletzt. Die absolute Grenze wird mit der Festsetzung der Kreisumlage von 31 v.H. in der Haushaltssatzung 2020 nicht erreicht.

Die Finanzsituation der Kommunen verbessert sich nach den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 aufgrund der angenommenen Entwicklung des Steueraufkommens. Neben dem Steueraufkommen erhöhen sich in den kommenden Haushaltsjahren zum einen der freie Finanzspielraum (kameral) und zum anderen die freien Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit (doppisch). Bisher nicht abschätzbar sind allerdings die Auswirkungen auf die Kommunen durch die geplante Reform des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen sowie die Reformierung des Kita-Gesetzes.

Der Kreishaushalt weist zwar im Haushaltsjahr 2020 einen Überschuss aus; dieser ermöglicht es aber dem Kreis weitere notwendige Investitionen ohne Neuverschuldung vorzunehmen. Die freiwilligen Leistungen steigen in einem moderaten Rahmen und enthalten im Haushaltsentwurf keine wesentlichen neuen, dauerhaften Leistungen (siehe Ziffer 17 des Vorberichts des Kreises). Diese Maßnahmen sind ein Beleg für die Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Unter Abwägung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Kommunen in der Querschnittsbetrachtung und der rücksichtsvollen Haushaltsplanung des Kreises wird mit einem Kreisumlagehebesatz von 31 v.H. im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 aus der Sicht der Verwaltung nicht gegen die verfassungsgebundene finanzielle Mindestausstattung verstoßen.

**Relevanz für den Klimaschutz:**  
keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

191114\_Bericht über die Beruecksichtigung der Finanzdaten der Kommunen

191114\_Finanzdaten\_doppik\_alle Gemeinden ab 2017

191114\_Finanzdaten\_kameral\_alle Gemeinden ab 2017